

Merkblatt Fusionen

Häufig gestellt Fragen der Einwohner

Was ändert nach einer Gemeindefusion? - Das vorliegende Merkblatt soll auf die häufigsten gestellten Fragen nach einer Gemeindefusion eine Antwort geben:

Muss ich nach einer Fusion meine Ausweise (Führerausweis, Fahrzeugausweis, Identitätskarte oder Pass) austauschen?

Nein, das müssen Sie nicht. Die Ausweise werden auf die neuen Gegebenheiten angepasst, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss.

Ich bin Immobilienbesitzer. Erhält mein Grundstück eine neue Grundbuchnummer?

Nein, das Grundbuchblatt wird unverändert beibehalten. Das Grundbuch wird bloss verwaltungsmässig mit einem zusätzlichen Vermerk versehen. Dies geschieht automatisch und kostenlos.

Erhalten wir nach der Fusion eine neue Postleitzahl (PLZ)?

Grundsätzlich ist die bestehende PLZ durch eine Fusion nicht berührt. Die Postleitzahlen werden von der Schweizerischen Post nach Rücksprache mit den beteiligten Gemeinden festgelegt. Wichtig ist dabei bloss, dass jeder in sich geschlossene Ortsteil eine klar zuordenbare Postanschrift hat. Für die Zukunft kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Post im Nachgang zu einer Fusion und dort, wo Ortschaften zusammengewachsen sind, eine Zusammenfassung vornehmen könnte.

Ich bin in einem Ortsteil wohnhaft, der nicht den Namen der neuen fusionierten Gemeinde trägt und von den übrigen Ortsteilen räumlich abtrennt ist. Wie wird dem Rechnung getragen?

Der Ortsname wird beibehalten. Der neue Gemeindegemeinde wird in das Hinweisschild am Ortseingang eingefügt:



Bei der Fusion hat eine Einheitsgemeinde (Bürger- und Einwohnergemeinde; EHG) mit einer anderen Einwohnergemeinde fusioniert. Wie verhält es sich mit dem Bürgerrecht?

Hier sind mehrere Fälle zu unterscheiden:

- Sie sind Bürger der Einheitsgemeinde, welche fusioniert hat:
Sie werden neu Bürger der neuen Einheitsgemeinde. Wenn die neue fusionierte Einheitsgemeinde einen neuen Namen trägt, werden Sie neu als Bürger dieser neuen Gemeinde geführt werden. Bsp.: Die EHG X fusioniert mit der EG Y und trägt künftig den Namen Z, werden Sie also neu Bürger der EHG Z. Sie müssen von sich aus nichts unternehmen. Die Änderung wird vom Zivilstandsamt automatisch vorgenommen.
- Falls die neue Einheitsgemeinde den Namen einer bereits bestehenden Bürgergemeinde tragen wird, kann es sein, dass die Bürgergemeinde den Namen anpassen muss. Bsp.: Die EHG Oberramsern fusionierte auf den 01.01.2010 mit den EG Messen, Balm bei Messen und Brunnental zur EHG Messen. Die Bürgergemeinde Messen veränderte darauf den Namen in Bürgergemeinde Alt Messen an. Damit wurden die bisherigen Bürger von Messen neu Bürger von Alt Messen, da zeitgleich die Bürger von Oberramsern neu Bürger der EHG Messen wurden. Als bisheriger Bürger von Messen müssen Sie nichts tun. Die Änderung wird vom Zivilstandsamt automatisch vorgenommen.
- Sie sind Bürger einer Bürgergemeinde welche nicht mitfusioniert und deren Namen nicht angepasst wird (vgl. die obigen Fälle):
Für Sie ändert sich nichts.

Ich bin Bürger einer anderen, an der Fusion nicht beteiligten Gemeinde oder ich bin ausländischer Staatsangehöriger und möchte das Bürgerrecht vor Ort erwerben. Welche Möglichkeiten habe ich?

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Sie wohnen auf dem Gebiet einer noch selbständigen Bürgergemeinde, dann können Sie wahlweise einen Antrag auf Einbürgerung bei der für Ihren Ortsteil zuständigen Bürgergemeinde oder bei der Einheitsgemeinde stellen.

- Sie wohnen auf dem ursprünglichen Gemeindegebiet einer Einheitsgemeinde, dann können Sie das Gesuch nur bei der fusionierten Einheitsgemeinde stellen.

Amt für Gemeinden

Solothurn, im Dezember 2010